



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 21 vom 03. September 2020

12. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl in der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	3	Wahlbekanntmachung für die Integrationsratswahl der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	5	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	6	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl in der Stadt Meerbusch

1. Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. In Meerbusch wird gewählt:

- der Landrat des Rhein-Kreises Neuss
- die Vertretung des Rhein-Kreises Neuss (Kreistag)
- der Bürgermeister der Stadt Meerbusch und
- die Vertretung der Stadt Meerbusch (Stadtrat)

Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt. Sie dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Meerbusch ist in 24 Wahlbezirke bzw. 27 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

Bei der Kreistagswahl werden im Stimmbezirk 002.1 (Niederdonk) nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichnete Stimmzettel ausgehändigt. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Städtischen Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32, 40667 Meerbusch, zusammen (nicht barrierefrei).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung(en) und ihren Personalausweis - Unionsbürger: ihren Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

Wahl des Landrates des Rhein-Kreises Neuss:

Grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 4.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Angaben zu den Bewerbern für das Amt des Landrates, daneben die Angabe, welche Partei den Bewerber vorgeschlagen hat, rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahl der Vertretung des Rhein-Kreises Neuss (Kreistag):

Gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 4.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Angaben zum Direktkandidaten des jeweiligen Wahlkreises, daneben die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung, die ersten drei Bewerber der zugelassenen Reserveliste und rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch:

Weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 4.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Angaben zu den Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters, daneben die Angabe, welche Partei den Bewerber vorgeschlagen hat bzw. die Angabe, dass es sich um einen Einzelwahlvorschlag handelt, rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wahl der Vertretung der Stadt Meerbusch (Stadtrat):

Blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 4.

Der Stimmzettel enthält unter festgesetzter Nummerierung die Angaben zum Direktkandidaten des jeweiligen Wahlkreises, daneben die Bezeichnung der Partei und ihr Kurzbezeichnung, sowie die ersten drei Bewerber der zugelassenen Reserveliste, rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler hat für jede Wahl jeweils eine Stimme, die abgegeben wird, indem er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber bzw. welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.
7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an den Kommunalwahlen in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge und amtliche Wahlbriefumschläge) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief - mit den dazugehörigen im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr unzulässig.

Meerbusch, den 01. September 2020

Die Wahlleiterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Integrationsratswahl der Stadt Meerbusch

1. Am 13. September 2020 findet die Integrationsratswahl in Meerbusch statt. Die Wahl wird gleichzeitig mit der allgemeinen Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Sie dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Meerbusch ist in 24 Wahlbezirke bzw. 27 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Städtischen Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32, 40667 Meerbusch, zusammen (nicht barrierefrei).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, ihren Identitätsausweis oder (Reise)Pass zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

4. Gewählt wird mit amtlichem Stimmzettel. Dieser wird im Wahlraum bereitgehalten. Der Stimmzettel ist wie folgt gestaltet:

Wahl zum Integrationsrat der Stadt Meerbusch:

Rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck im Format DIN A 5.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung sowie maximal die ersten 5 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge, rechts davon jeweils einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler hat für die Wahl eine Stimme, die abgegeben wird, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch einen in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Alle Stimmzettel zur Wahl des Integrationsrates werden im Briefwahlzentrum ausgezählt. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Integrationsratswahl in der Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** der Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschlag und amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief - mit den dazugehörigen im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr unzulässig.

Meerbusch, den 01. September 2020

Die Wahlleiterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
17.08.2020	501000338680	Jorg Kroes und Verena Kroes- Ullmann	Rudolf-Lensing-Ring 46, 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.05.2020	2019/5400	Malte Steiner	Kantstraße 35, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 14

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat
Dorfstraße 20 · 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.